

Debeka Lebensversicherungsverein a. G.

Bitte unterschreiben Sie das Formular und senden es entweder Versicherungsnehmer: - per E-Mail an bAV@debeka.de oder - senden es an: Debeka Lebensversicherungsverein a. G. 56058 Koblenz Versicherte Person: Service-Nr.: \_\_\_\_ Betriebliche Altersversorgung - Änderung der Bezugsberechtigung im Todesfall Direktversicherung Nr. Die versicherte Person erhält auf die Leistung aus der oben genannten Versicherung sowohl für den Todesfall als auch für den Erlebensfall ein nicht übertragbares und nicht beleihbares unwiderrufliches Bezugsrecht. Sofern der Vertrag im Todesfall eine Leistung an Hinterbliebene vorsieht, wird die Versicherungsleistung in folgender Rangfolge gezahlt: an den dann mit der versicherten Person in gültiger Ehe lebenden Ehegatten bzw. an den in eingetragener Lebenspartnerschaft lebenden Lebenspartner: b) an die ehelichen und die diesen gesetzlich gleichgestellten Kinder der versicherten Person zu gleichen Teilen; an die Eltern der versicherten Person zu gleichen Teilen; falls es keine der aufgeführten Personen gibt, an die Erben der versicherten Person. Abweichend von der bisherigen Bezugsrechtsregelung soll für den Todesfall gelten: 1. Individuelle Festle-Folgende Person/en ist/sind im Todesfall bezugsberechtigt: gung der Bezugsbe-Rangfolge Name Vorname Geburtsdatum Anteile bei gleicher Rangfolge rechtigung Bei der Nennung von mehreren Bezugsberechtigten richtet sich das Bezugsrecht nach der angegebenen Rangfolge. Ist keine Rangfolge eingetragen, gehen wir davon aus, dass alle genannten Personen zu gleichen Teilen bezugsberechtigt sein sollen, sofern nicht in der Spalte "Anteile" Angaben gemacht wurden. 2. Änderung innerhalb Im Hinblick auf Leistungen an versorgungsberechtigte Hinterbliebene gilt folgende individuelle Rangfolge: der Rangfolge a) Der Ehegatte/Lebenspartner der versicherten Person \_\_ b) Die ehelichen/diesen gleichgestellten Kinder der versicherten Person \_\_\_ c) Die Die Eltern der versicherten Person Bitte erfassen Sie die gewünschte Position (1-3) in der Rangfolge vor dem jeweiligen Punkt (a-c). 3. Streichungen Folgende Person/en ist/sind in der Rangfolge ersatzlos zu streichen: der Ehegatte/eingetragene Lebenspartner (a) die Kinder der versicherten Person (b) die Eltern der versicherten Person (c) Dieses Bezugsrecht gilt auch für die Überschussbeteiligung. Datum Unterschrift des Versicherungsnehmers (bei Firmen mit Firmenstempel)

Unterschrift der versicherten Person (falls nicht selbst Versicherungsnehmer)

Datum